

## Einrede- und Einwendungsverzichtserklärung und abstraktes Zahlungsversprechen

Die

Stadt Kappeln  
Reeperbahn 2  
24376 Kappeln

- nachfolgend „Auftraggeber“ genannt -

hat mit der

Abwasserentsorgung Kappeln GmbH  
Bismarckstr. 67-69  
24534 Neumünster

- nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt-

am 27.02.1997 folgenden näher bezeichneten Vertrag abgeschlossen:

Entsorgungsvertrag nebst 1. Nachtrag vom 21.12.1998

- nachfolgend „Vertrag“ genannt -

Die Sparkasse Mittelholstein AG, Röhlingsplatz 1, 24768 Rendsburg,

- nachfolgend „Bank“ genannt -

hat die Ansprüche des Auftragnehmers aus dem Vertrag auf Zahlung von Raten sowie sämtliche Ersatzansprüche hierfür gemäß dem Vertrag zur langfristigen Finanzierung Nr. 6560162635 vom 23.01.2017 angekauft und sich abtreten lassen.

Der Auftraggeber verzichtet hiermit gegenüber der Bank für sämtliche gemäß Anlage 2 des Vertrages zur langfristigen Finanzierung angekauften und abgetretenen Forderungen auf die Geltendmachung sämtlicher möglichen Einwendungen und Einreden, die zum Zeitpunkt der Abtretung der Forderungen gegen den Auftragnehmer bestehen oder begründet sind oder später entstehen oder begründet werden, und zwar auch für den Fall, dass die angekauften und abgetretenen Forderungen unwirksam sind oder ganz oder teilweise nicht zur Entstehung gelangen. Dies gilt auch, wenn der Entsorgungsvertrag gemäß § 8 in jeglicher Form, einseitig, in gegenseitigem Einvernehmen oder in den sonstigen Fällen des § 8, beendet wird.

Der Auftraggeber verzichtet vorsorglich für den Fall, dass die Vorschrift auf die abgetretenen Ansprüche Anwendung findet, bei der Vereinbarung von Zinsbindungsfristen von mehr als 10 Jahren unwiderruflich auf das Kündigungsrecht nach § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB.

Mit diesem Verzicht ist kein Verzicht auf die Geltendmachung von Einwendungen und Einreden des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer verbunden. Im Falle des Vorliegens von Einrede- und Einwendungsmöglichkeiten wird sich der Auftraggeber direkt an den Auftragnehmer wenden und Regressforderungen bei diesem geltend machen.

Der Auftraggeber erteilt sein Einverständnis zur Abtretung der Forderungen an die Bank und wird die abgetretenen/abzutretenden Forderungsbeträge auf ein von der Bank noch zu benennendes Konto zahlen.

Der Auftraggeber gibt hiermit, unabhängig von der vorstehenden Einrede- und Einwendungsverzichtserklärung ein selbständiges Schuldversprechen (§ 780 des Bürgerlichen Gesetzbuches) mit dem Inhalt ab, die in der Anlage aufgeführten Zahlungen, die dort nach Höhe und Fälligkeit aufgeführt sind, an die Bank zu leisten. Die in der Anlage aufgeführten Beträge entsprechen nach Höhe und Fälligkeit den Forderungen, die Gegenstand der vorstehenden Einrede- und Einwendungsverzichtserklärung sind. Erfolgt eine Zahlung des Auftraggebers auf die an die Bank abgetretenen Forderungen, erfolgt eine entsprechende Anrechnung auf das selbständige Schuldversprechen. Erfolgt eine Zahlung auf das selbständige Schuldversprechen, erfolgt eine entsprechende Anrechnung auf die an die Bank abgetretenen Forderungen. Außer dem Einwand einer Anrechnung gemäß dem Vorstehenden sind Einreden und Einwendungen gegen die Forderungen der Bank aus dem selbständigen Schuldversprechen wegen der an die Bank abgetretenen Forderungen aus dem Vertrag nicht möglich.

Im Fall der vorzeitigen Beendigung des Entsorgungsvertrages ist der Auftraggeber berechtigt, den Barwert der noch ausstehenden Raten – zu den dann geltenden Kapitalmarktkonditionen ermittelt – in einem Betrag zu zahlen. Voraussetzung ist, dass sich die der Auftraggeber und die Bank auf die Zahlung eines Aufhebungsentgeltes verständigen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich hiermit neben dem Auftragnehmer zur Erfüllung des sich für die Bank aus einer Kaufpreisanpassung gemäß III des Vertrages über die langfristige Finanzierung ergebenden Anspruchs. Die Zahlung ist fällig auf erstes Anfordern der Bank, wenn die Bank der Auftraggeber die Berechnung des angepassten Kaufpreises dargelegt hat. Für den Fall, dass die Bank ihre mit den Forderungskaufverträgen angekauften und an sie abgetretenen Forderungen im Rahmen der eigenen Refinanzierung an eine Zentralbank oder ein anderes Kreditinstitut überträgt, verpfändet oder unter Verwendung eines anderen Rechtsinstrumentes zur Refinanzierung einsetzt, ist der Auftraggeber damit einverstanden, dass die Bank dem Refinanzier neben den sonstigen erforderlichen Informationen (z. B. Kreditbetrag, Fälligkeit) auch ihren Namen, die Namen ihrer gesetzlichen Vertreter, die Landeszugehörigkeit und ihre Adresse mitteilt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stadt Kappeln